

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 702  
des Abgeordneten Thomas Lunacek  
CDU-Fraktion  
Drucksache 3/1710

### **Gewährung einer Bürgschaft für den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 702 vom 15.09.2000:

Die Existenzkrise der Brandenburger Arbeiterwohlfahrt (AWO) sorgte im Jahre 1996 für Schlagzeilen. Die drohende Zahlungsunfähigkeit der AWO wurde u. a. durch eine Bürgschaft des Landes Brandenburg zugunsten des AWO-Landesverbandes Brandenburg e.V. für einen Überbrückungskredit der Deutschen Genossenschaftsbank abgewendet. Wie bekannt wurde, prüft die EU-Wettbewerbskommission, ob diese Bürgschaft eine illegale Rettungsbeihilfe darstellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. War diese Bürgschaft Voraussetzung für die Kreditgewährung?
2. Handelt es sich bei dieser Bürgschaft nach Auffassung der Landesregierung um eine notifizierungspflichtige Beihilfe?
3. Wenn nein, warum hat diese Bürgschaft für die Landesregierung nicht den Charakter einer Beihilfe im Sinne des Art. 92 EG-Vertrag?
4. Wenn ja, warum wurde diese Beihilfe nicht bei der zuständigen Stelle angemeldet?

Datum des Eingangs: 17.10.2000 / Ausgegeben: 23.10.2000

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Ja.

Zu 2.

Nein.

Zu 3.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass in diesem Fall keine Beihilfen i. S. von Art. 92 EG-Vertrag vorliegen, da es sich bei der Arbeiterwohlfahrt um einen gemeinnützigen Träger sozialer Einrichtungen handelt, die ausschließlich Aufgaben der örtlichen oder regionalen Daseinsvorsorge wahrnehmen.

Zu 4.

Entfällt.